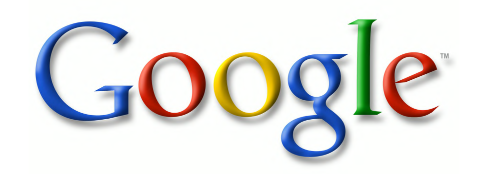


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

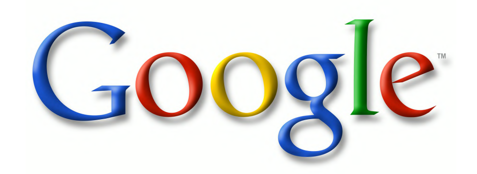
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

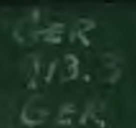
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 075 440 412

GERHARD

EHESCHEIDUNGSGRUNDE DES BURGERLICHEN
GESETZBUCHS

1899






Digitized by Google

Kön. R. v. E. Boor erhalten 13/4 99
Germany
606

Veröffentlichungen
des
Berliner Anwalt-Vereins.
Heft 12.

Die Ehescheidungsgründe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
und ihre rückwirkende Kraft.

Ein Vortrag,
gehalten im Berliner Anwalt-Verein
von

Stephan Gerhard,
Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin.



Berlin 1899.
Siemenroth & Troschel.
W. Lützowstraße 106.

Digitized by Google

Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins.

Es erschienen bis jetzt:

Heft 1. **Zur Reform des Bank-Depot-Wesens.** Zwei Vorträge, gehalten im Berliner Anwalt-Verein von Rechtsanwalt **Dr. Jul. Goldstein** und Justizrat **Lesse.** 1892. 44 S. Mk. —,80.

Heft 2. **Verhandlungen** des Berliner Anwalt-Vereins über das **Bank-Depot-Wesen** in der Sitzung vom 18. Februar 1892. Stenogr. Bericht 1892. 40 S. Mk. 60,—.

Heft 3. **Die geplante Beschränkung der freien Advokatur.** (Erlaß des Preußischen Justizministers vom 19. März 1894.) Zwei Vorträge, gehalten in der Versammlung des Berliner Anwalt-Verein vom 24. Mai 1894 von Geh. Justizrat **Dr. v. Wilmowski** und Rechtsanwalt **Lud. Wreschner.** 1894. 37 S. Mk. —,80.

Heft 4. **Gesetz zum Schutz der Waaren-Bezeichnungen und unlauterer Wettbewerb.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft von Berlin und im Berliner Anwalt-Verein von Rechtsanwalt **Dr. Edwin Katz.** 1894. 31 S. Mk. —,80.

Heft 5. **Der Entwurf des Stempelsteuer-Gesetzes.** Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein den 21. März 1895 von Rechtsanwalt **O. Stettiner.** 1895. 47 S. Mk. 1,—.

Heft 6. **Das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein von **Dr. jur. Herm. Oberneck,** Rechtsanwalt. 1897. 46 S. Mk. 1,—.

Heft 7. **Der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein, von **Julius Rausnitz,** Rechtsanwalt. 1898. 59 S. Mk. 1,—.

Heft 8. **Kritik der Entwürfe des Reichsgesetzes** betr. die Sicherung der Bauforderungen und des Preußischen Ausführungsgesetzes nebst einem Anhange betreffend die Stellung der Baugläubiger nach dem künftigen Bürgerlichen Gesetzbuche. Von **L. Cohn,** Rechtsanwalt. 1898. 31 S. Mk. —,75.

Heft 9. **Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von **Richard Wilke,** Geh. Justizrat, Rechtsanwalt. 1898. 26 S. Mk. —,60.

Heft 10. **Französisches Recht über Preßbeleidigungen im Anschluß an den Prozeß Zola.** Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein von **Dr. Josef Stranz,** Rechtsanwalt. 1898. 47 S. Mk. 1,—.

Heft 11. **Zur Reform der Armenrechtspflege.** Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein von **Dr. Julian Goldschmidt,** Justizrat. 1899. 46 S. Mk. 1,—.



Die Ehescheidungsgründe

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

und ihre rückwirkende Kraft.

Ein Vortrag,

gehalten im Berliner Anwalt-Verein

von

Gerhard

Stephan Gerhard,

Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin.



Berlin 1899.

Siemenroth & Troschel.

W. Lützowstraße 106.

GERMANY
913.3

Digitized by Google

Rec. Oct. 2, 1905.

Digitized by Google

'9C1

I.

Auf dem Gebiet des Ehescheidungsrechts haben die Verfasser des ersten Entwurfs einen Mittelweg eingeschlagen zwischen den beiden Extremen, von denen die einen in der Ehe ein Sakrament, die andern einen Vertrag erblickten.

Das Gesetz, wie es zustande gekommen, befolgt im wesentlichen diese vom ersten Entwurf eingeschlagene Richtung, die für einzelne Teile Deutschlands eine Erleichterung, für andere eine Erschwerung der Ehescheidung bedeutet.

Die Veränderungen gegen das Preußische Allgemeine Landrecht zeigen sich äußerlich insofern, als das B.G.B. die Scheidung in fünf Paragraphen behandelt, während das A.L.R. deren fünfzig hat und ferner darin, daß das B.G.B. sieben Scheidungsgründe kennt, während das A.L.R. deren zwischen zwanzig und dreißig hat, je nach dem man zählen will. Inhaltlich gehen die Abweichungen dahin, daß das B.G.B. im großen und ganzen auf dem *Verschuldungsprinzip* steht, das A.L.R. dagegen in einer Reihe von Fällen die Scheidung auch ohne Verschulden zuläßt. Das A.L.R. giebt überdies nur absolute Scheidungsgründe, das B.G.B. stellt einen *Unterschied* auf zwischen *absoluten* und *relativen* Gründen.

Diese Veränderungen durch das B.G.B., die nicht minder erheblich für andere Teile Deutschlands sind, bringen einen erheblichen Eingriff in den bisherigen Zustand mit sich. Dieser Eingriff wird dadurch größer, daß auf dem Gebiet der Ehescheidung das B.G.B. sich rückwirkende Kraft beilegt. Die Normen des B.G.B. finden bei der Ehescheidung vom 1. Januar 1900 ab nach Art. 201 Einführungsgesetz Anwendung auf alle vorher stattgehabten Vorfälle, aus denen ein Scheidungsgrund hergeleitet wird. Und nicht bloß

1*

Digitized by Google

wenn auf Grund eines Umstandes, der sich vor dem 1. Januar 1900 abgespielt hat, eine Klage nach dem 1. Januar 1900 eingereicht wird, hat man sich nach den Bestimmungen des B.G.B. zu richten; auch alle, beim Inkrafttreten des B.G.B. schwebenden Prozesse unterliegen vom 1. Januar 1900 an, den Normen des B.G.B. (vergl. Mot. zu Art. 201 Einf. Ges.)

Diese Rechtslage schafft Schwierigkeiten, von welchen in erster Linie die Praktiker, insbesondere die Anwälte betroffen werden, Schwierigkeiten, die sich darin zeigen, daß hiernach geraume Zeit vor dem Inkrafttreten des B.G.B. bereits mit den Vorschriften des B.G.B. gerechnet werden muß.

Ich komme hierauf im zweiten Teil dieser Erörterung zurück.

II.

Auf dem Gebiet der Ehescheidung haben wir in Zukunft nicht bloß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch ausländisches Gesetz anzuwenden.

Heute erfolgt die Ehescheidung nach dem Recht, das am Domizil des Ehemanns zur Zeit der Klageerhebung gilt. Art. 17. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. verläßt diesen Grundsatz. Für die Scheidung kommen in Zukunft in Betracht, die Gesetze des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Klageerhebung angehört, vorausgesetzt, daß die nach ihnen zulässige Scheidung auch nach deutschem Recht statthaft ist.

Auf Scheidung ist deshalb bei einem Ausländer nur zu erkennen, wenn beide Gesetze, ausländisches und inländisches, die Scheidung gestatten. (Artikel 17. Absatz 1 und 4.)

Gemäß Art. 27 Einführungsgesetz sind jedoch wiederum die deutschen Gesetze entscheidend, falls die Vorschriften des ausländischen Rechts deren Anwendung vorschreiben, z. B. wenn sie das Recht des Domizils maßgebend sein lassen.

Mindestens bei denjenigen Personen, deren Geburtsort ausweislich der Heiratsurkunde, außerhalb des Deutschen Reichs liegt, wird das Gericht, zufolge der im Ehescheidungsprozeß obwaltenden Offizial-

Digitized by Google

thätigkeit, den Nachweis der inländischen Staatsangehörigkeit verlangen, um auf Grund der deutschen Gesetze zu scheiden, und der Anwalt wird, wie man sich jetzt etwa bezüglich der Volljährigkeit vergewissert, in Zukunft bei der Übernahme des Ehescheidungsmandats über die Nationalität Informationen einzuziehen haben.

III.

Das B.G.B. kennt nur die Trennung durch Urteil, die Scheidungsbefugnis des Landesherrn ist nicht aufgenommen.

Die Scheidung ist in zweifacher Weise möglich. Neben die uns Preußisch richterlichen Juristen bekannte Scheidung, vom Bande im B.G.B. schlechthin Scheidung genannt, tritt noch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, anlehnend z. T. an die frühere, durch das Personenstandsgesetz aufgehobene Trennung von Tisch und Bett.

Der Kläger hat zwischen beiden die Wahl; trägt er bloß auf Aufhebung der Gemeinschaft an, so kann der beklagte Teil die Scheidung verlangen, auch wenn er der schuldige Teil ist.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann nur aus denselben Gründen gefordert werden, aus denen auf Scheidung zu klagen ist, in den Voraussetzungen besteht also eine Verschiedenheit nicht. Die sonstigen Einzelheiten dieser Aufhebung kann ich aus Mangel an Raum hier ebensowenig berühren, wie die auch von dem bisherigen Recht abweichenden Vorschriften über die Scheidungsstrafen. Ich beschränke mich auf die Scheidungsgründe selbst.

IV.

Abgesehen von der Geisteskrankheit, steht, wie ich erwähnte, das B.G.B. auf dem Standpunkt, daß die Ehe nur wegen Verschuldens geschieden werden kann. Damit entfallen alle nicht auf diesem Grundsatz basierenden Scheidungsgründe mit dem 1. Januar 1900, so die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, die Scheidung wegen einseitiger Abneigung, diejenige wegen unverschuldeten Unvermögens der ehelichen Pflicht, wegen unverschuldeter, ekel erregender Krankheit u. dergl. Andererseits sind mit diesem

Digitized by Google

Prinzip fortgeblieben ältere, durch das Personenstandsgesetz in ihren letzten Ausläufern beseitigte Ehescheidungsgründe, wie der Verschiedenheit des Standes, der Religion. Neben dieser Zugrundelegung des Verschuldungsprinzip ist von größter Bedeutung, die Einteilung der Scheidungsgründe in zwei Arten, absolute und relative.

Diese Unterscheidung enthält eine wesentliche Neuerung gegen die meisten bisherigen Rechtsnormen. Bei der Wichtigkeit der Ehescheidung für alle Beteiligten sind die Gesetze bisher bestrebt gewesen möglichst bindende Vorschriften zu geben und in absoluter, objektiver Weise festzustellen, in welchen Fällen ein Grund zur Scheidung der Ehe vorliege.

Nur vereinzelte Anklänge an die subjektiven Verhältnisse finden sich hier und da; ich erinnere an die vielbesprochene Norm des A.L.R. über die Beleidigung bei Leuten geringeren Standes. Lediglich ein einziges deutsches Gesetz weicht von dem Prinzip der definitiven Gestaltung durch das Gesetz selbst ab, indem es eine Generalklausel einführt, wonach der Richter in den absoluten Gründen entsprechenden Fällen die Scheidung aussprechen kann. Es ist die Altenburgische Ehescheidungsordnung von 1839. Ihr ist es vorbehalten gewesen, Vorbild für das B.G.B. zu sein mit dem Unterschiede allerdings, daß das Altenburgische Gesetz doch eine erhebliche größere Anzahl absoluter Gründe enthielt und somit die Gefahr, die sich aus der Existenz einer unbestimmten Ehescheidungsvorschrift ergiebt, wesentlich geringer war. Der relative Ehescheidungsgrund des B.G.B. ist im § 1568 behandelt, die absoluten finden sich in den §§ 1565 bis 1567 und 1569. Ihre Zahl ist klein. Das B.G.B. kennt an absoluten Ehescheidungsgründen nur Ehebruch und zwei gleichgestellte Ehedelikte, ferner die Nachstellung nach dem Leben, die bösliche Verlassung, endlich die Geisteskrankheit.

V.

Nach § 1565 kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 B.G.B. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Eine Definition des Ehebruchs enthält das Gesetz nicht. Die Motive verweisen teils auf die strafrechtliche Praxis, teils sprechen sie selbst aus, daß unter Ehebruch im Sinne des B.G.B. nur der vollendete Ehebruch, d. h. die mindestens begonnene Beischlafsvollziehung zu verstehen ist. Die vielfach erörterten Kontroversen, ob geschlechtliche Vertraulichkeiten, die nicht bis zur Beischlafsvollziehung gediehen, als Ehebruch zu betrachten, können für den Scheidungsgrund des Ehebruchs ebenso fortfallen, wie auf der andern Seite die Streitfrage, ob die emissio seminis erforderlich sei. Zu beachten ist hierbei, daß diese Interpretation nur von Erheblichkeit ist für den Begriff des Ehebruchs, d. h. des im § 1565 vorgesehenen absoluten Scheidungsgrundes, keineswegs ist damit gesagt, daß intime Beziehungen anderer Art nicht auch die Scheidung rechtfertigen können. Nur fallen derartige Momente nicht unter den Begriff des Ehebruchs, sie sind nur als relativer Scheidungsgrund nach § 1568 zu berücksichtigen. Dorthin sind auch die sich an den Ehebruch anschließenden Vorschriften des A.L.R. über dringenden Verdacht der verletzten ehelichen Treue u. s. w. zu verweisen. Festzuhalten ist eben, absoluter Scheidungsgrund ist nach B.G.B. nur der sogenannte vollendete Ehebruch.

Gleichgestellt sind dem Ehebruch der Verstoß gegen die §§ 171, 175 Str.G.B. Daß es eine glückliche Idee war, in einem B.G.B. Scheidungsgründe durch Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch zu bezeichnen, wird man gerade nicht behaupten; noch weniger gerechtfertigt erscheint es, daß man gerade die beiden §§ 171, 175 Str.G.B., andere unsittliche Delikte aber nicht als absolute Scheidungsgründe gelten läßt.

Indes nach dem Gesetz, wie es uns vorliegt, haben wir es nur mit diesen beiden Paragraphen zu thun, von denen 171 die Bigamie, 175 den Verkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts und mit Tieren behandelt. Gemäß den Motiven werden auch nur diejenigen Fälle als absolute Scheidungsgründe zu gelten haben, welche den Thatbestand des § 75 erfüllen, so wie die strafrechtliche Praxis ihn auslegt. Alle Vorfälle, die nicht so weit gehen und alle sonstigen Sittlichkeitsdelikte fallen ähnlich, wie ich dies eben

Digitized by Google

beim Ehebruch ausführte, aus dem Rahmen des absoluten Scheidungsgrundes heraus und sind nur als relative Scheidungsgründe unter den für diese bestimmenden Voraussetzungen des § 1568 geltend zu machen.

Für Ehebruch und für die ihm gleichstehenden Zuwiderhandlungen kommt das Verschuldungsprinzig des B.G.B. in Betracht und deshalb kann die Scheidung nicht beantragt werden, wenn der Thatbestand ohne Verschulden eingetreten ist, etwa der Ehebruch in einem Zustande begangen worden ist, der die freie Willenbestimmung ausschloß.

Aus dem Verschuldungsprinzip folgt schon an sich, daß die absoluten Scheidungsgründe des § 1565 nicht wirksam sein können, wenn der andere Ehegatte der Verfehlung zugestimmt oder an ihr teilgenommen hat. Bei der eigentümlichen Natur dieser Scheidungsgründe, bei der Möglichkeit, daß die Rechtsprechung gerade deshalb eine Zustimmung oder Teilnahme für bedeutungslos erklären könnte, hat man eine ausdrückliche Vorschrift für zweckmäßig erachtet. Es unterliegt danach keinem Zweifel, daß wie bei uns, der Mann keine Scheidung beanspruchen kann, wenn seine Frau etwa mit seinem Willen sich der Prostitution ergeben hat.

Nicht übernommen ist dagegen das Prinzip der Kompensation. Sowohl das katholische, als das protestantische Kirchenrecht, also ein großer Teil der in Deutschland geltenden Gesetze, z. B. das sächsische Gesetzbuch enthalten die Bestimmung, daß bei beiderseitigem Ehebruch die Scheidung unstatthaft ist. Dieses Prinzip der Kompensation findet sich in der Judikatur, namentlich des protestantischen Kirchenrechts, auch bei andern Scheidungsgründen angewendet. Im preußischen Recht treffen wir eine sich an den Grundsatz der Kompensation anschließende Bestimmung, insofern als der Ehemann bei uns die Möglichkeit hat, wenn die Ehefrau ihn wegen Ehebruchs verklagt, die Klage zur Abweisung zu bringen, sofern die Ehefrau die Ehe selbst gebrochen hat.

Im Hinblick auf den erheblichen Eingriff, der beim Vorhandensein eines Scheidungsgrundes für die Ehe vorliegt, hat man die Aufnahme dieses Prinzips, das die Ehe gewaltsam, trotz beider-

Digitized by Google

seitiger Verfehlungen zusammenhält, nicht für richtig erachtet, wenigstens nicht für die absoluten Scheidungsgründe.

VI.

Nach dem folgenden § 1566, kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet. Nicht aufgenommen sind unter diese Bestimmung die das Leben und die Gesundheit gefährdenden Thätlichkeiten, die nach Landrecht gleichgestellt waren. Auch diese Handlungen unterstehen in Zukunft dem relativen Scheidungsgrund. Nur bei einer absichtlichen Handlung kann der Thatbestand der Lebensnachstellung selbst im Sinne des B.G.B. angenommen werden. Alle die Fragen, die das Strafrecht bezüglich der Annahme der Absicht enthält, sie tauchen hier für die Feststellung des Sachverhalts auf. Die Motive verweisen direkt auf strafrechtliche Grundsätze. Auf der einen Seite entfällt hiernach der Scheidungsgrund, wenn etwa die Ehefrau aus Irrtum Arsenik statt Zucker in den für den Ehemann bestimmten Kaffee gethan hat, wenn ihr also jede Absicht gefehlt hat; auf der andern Seite stehen wir aber auch hier vor deu altbekannten strafrechtlichen Thesen, ob der dolus eventualis in Betracht kommt, ob der Versuch mit dem untauglichen Mittel genügt, um das Vorliegen des Scheidungsgrundes anzunehmen. Ich glaube, man wird bei dem Ausdruck des Gesetzes, „nach dem Leben trachten", sich für eine Annahme dieser Auffassung entscheiden müssen. Gegen die Frau, die entgegengesetzt unserm vorherigen Beispiel Arsenik nehmen wollte, thatsächlich aber Zucker in die Tasse gethan hat, wird mit Erfolg aus § 1566 geklagt werden können.

VII.

Im folgenden § 1567 behandelt das B.G.B. die bösliche Verlassung. Nur unter ziemlichem Widerspruch ist es gelungen, diesen Scheidungsgrund dem Gesetz einzuverleiben. Das im B.G.B. hervortretende Bestreben, die Ehescheidung zu erschweren, war schon Ursache, bei der böslichen Verlassung positive einengende Bestimmungen

Digitized by Google

zu treffen. Außerdem hat aber die in allen Stadien des Gesetzwerkes ausgesprochene Befürchtung, es könne die bösliche Verlassung als ein Mittel angewendet werden, durch welches Ehegatten, die einig wären, sich scheiden zu lassen, die Scheidung erreichen könnten, dazu geführt, den Scheidungsgrund der böslichen Verlassung mit Kautelen zu umgeben, die seine praktische Anwendung nicht sehr fördern werden. — Das B.G.B. enthält keine Definition der böslichen Verlassung, es setzt dieselbe als bekannt voraus. Gemäß der herrschenden Auffassung und dem Verschuldungsprinzip entsprechend werden wir darunter zu verstehen haben die einseitig absichtlich, gegen den Willen des andern Teiles bewirkte Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Liegt eine derartige Aufhebung vor, so treten weitere Erfordernisse hinzu, die verschieden sind, je nachdem der Aufenthalt des beklagten Ehegatten **bekannt** ist oder die öffentliche Zustellung erforderlich wird, d. h. der Aufenthalt nicht bekannt oder die Zustellung nicht durchführbar ist (§ 186 C.P.O. alte Fassung, § 203 neue Fassung). Gerade die bei dem bekannten Aufenthalt vorgeschriebenen Voraussetzungen zeigen recht deutlich die Erschwerung gegen das bestehende preußische Recht. Verlassen ist unser einfaches richterliches Resolut, verlassen die kurze zweiwöchige Frist. Ein langwieriges Verfahren ist an deren Stelle getreten. Der unschuldige Ehegatte muß zunächst eine Klage anstellen, die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft; wenn dieses Urteil rechtskräftig geworden, muß eine Wartezeit von einem Jahr verstreichen; in diesem Jahr muß der schuldige Ehegatte in böslicher Absicht und gegen den Willen des andern Ehegatten der Gemeinschaft fern bleiben und erst wenn das Jahr in dieser Weise vergangen ist, kann die Scheidung wegen böslicher Verlassung eingeleitet werden. Wenn ich sage, daß ein Jahr von Rechtskraft des Urteils, bis zur Einleitung der Scheidungsklage verstrichen sein muß, so ist dies ein Ausdruck, der in dieser Bestimmtheit im Gesetz nicht steht. Im Gesetz heißt es: „Ein Ehegatte kann . . . klagen . . . wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen

Digitized by Google

den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat.“ — Ausdrücklich ist nicht gesagt, ob schon zur Zeit der Klageanstellung, oder zur Zeit des Antrags auf Sühnetermin das Wartejahr verstrichen sein muß, ob also, wenn diese Frist nicht gewahrt, das Gericht die Klage wegen Fehlens einer Voraussetzung abweisen muß. Da ein Jahr von Rechtskraft ab vergehen muß, in dem der klagende Ehegatte seine Bereitwilligkeit zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft aufrecht zu erhalten hat, und da ferner schon der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins sich in Widerspruch mit dieser Bereitwilligkeit setzt, so ist das Gesetz dahin auszulegen, daß ein volles Jahr von Rechtskraft des Urteils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verstreichen hat, ehe ein Antrag auf Sühnetermin statthaft ist. Das Amtsgericht wird deshalb den Antrag auf Sühnetermin abweisen können, wenn diese Voraussetzung nicht nachgewiesen ist, und das Prozeßgericht wird, wenn diese Frist nicht eingehalten, schon deshalb zur Abweisung gelangen.

Die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft unterliegt den Vorschriften der C.P.O. über das Verfahren in Ehesachen. Es muß ihr deshalb, wie der Scheidungsklage vorangehen, der Sühneversuch. Die im übrigen gegen jetzt in Ehesachen eingeschränkte Befugnis zur Aussetzung von Amtswegen besteht gerade für diese Klage weiter. Versäumnisverfahren ist ebensowenig zulässig, wie in eigentlichen Ehesachen, dasselbe gilt vom Zugeständnis. Materiell wird man als Kläger zu behaupten und zu beweisen haben, daß der beklagte Teil in böslicher Absicht die häusliche Gemeinschaft aufgegeben hat. Es wird ausreichen, wie jetzt, die Darlegung der äußeren Umstände, um die Absichtlichkeit des bezüglichen Handelns nachzuweisen. — Für den Standpunkt der Beklagten sind die §§ 1353, 1354 aus dem allgemeinen Abschnitt über Eherecht heranzuziehen, nach denen die eheliche Gemeinschaft verweigert werden kann, wenn ein Mißbrauch vorliegt. Der Ehemann, der wegen böslicher Verlassung klagt, wird z. B. die zur Aufnahme der Ehefrau geeignete Wohnung während des ganzen Prozesses bereit halten müssen. Was für eine Fülle von

Digitized by Google

Einwendungen bieten sich dem Findigen und wie lange kann die Klage hingezogen werden!

Wenn das Urteil auf Herstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig ist, beginnt das obenerwähnte Wartejahr. Es genügt, wie gesagt, nicht der Ablauf eines Wartejahres schlechthin, es muß auch in dem Jahr der beklagte Teil die Weigerung in böslicher Absicht fortgesetzt haben und zwar gegen den Willen des Klägers. Daß das Jahr in dieser Art verstrichen, ist in dem späteren Scheidungsprozeß nachzuweisen. — Es fragt sich, wie dieser Nachweis zu führen. — Zwangsmaßregeln, wie sie jetzt noch in manchen Ländern bestehen, sind durch § 888 Abs. 2 der C.P.O. Neue Fassung ausgeschlossen. Der Gerichtsvollzieher, die Polizeibehörde kann nicht mehr angerufen werden. Es ist nötig in anderer Weise sich den Beweis zu sichern, z. B. im Laufe des Jahres wiederholt Aufforderungen zur Rückkehr privatim in dringender Form ergehen zu lassen. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Einwand des Mißbrauchs beim Verlangen nach Herstellung des ehelichen Lebens abzuschneiden ist. Das ganze Jahr hindurch muß deshalb in unserm Beispiel, falls der Ehemann der Kläger, er ferner noch die zur Aufnahme passende Wohnung behalten. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird auch das weitere Erfordernis gewahrt sein, daß nämlich das Fernbleiben gegen den Willen des Klägers geschieht; denn wenn z. B. der Ehemann eine geeignete Wohnung behält, und die Frau mehrfach dringend auffordert, so wird man wohl anzunehmen haben, daß er mit der Entfernung nicht einverstanden ist.

Nachdem das Jahr vergangen, muß ein abermaliger Sühneversuch erfolgen und dann erst kann die eigentliche Scheidungsklage erhoben werden.

Verweilen wir einen Augenblick dabei, wie sich die Verschiedenheit der alten und neuen Vorschriften in Bezug auf die Zeitdauer bemerkbar macht.

Der Antrag auf Erlaß eines Rückkehrbefehls, der Erlaß desselben, der Ablauf der zweiwöchigen Frist, der dann erfolgende Antrag auf Anberaumung des Sühnetermins, die Abhaltung desselben, die

Digitized by Google

Ausstellung des Attestes über dessen Ergebnis, sie nehmen vielleicht einen Zeitraum von zwei Monaten ein. — In Zukunft stellt sich dies anders. — Erster Sühneversuch vor der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erfordert einen Monat, der Prozeß selbst wenigstens 5 Monate, die Notfrist dauert einen Monat, dazu kommt das Wartejahr, dann der zweite Sühneversuch, unter 20 Monaten wird man daher in Zukunft nicht da sein, wo man jetzt im Preußischen Recht in zwei Monaten ist.

Dabei rechne ich noch, daß der beklagte Teil wenig Einwendungen bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhebt; ich rechne ferner damit, daß von der Aussetzungsbefugnis kein Gebrauch gemacht wird. — Und wenn auf diese Weise wirklich im schnellsten Tempo in 20 Monaten die Scheidungsklage erhoben ist, so droht dem klagenden Teil die Gefahr, daß aus dieser beschleunigten Erledigung ihm Schwierigkeiten erwachsen. Denn wollte man sich an das halten, was die Materialien sagen, so müßten die Gerichte bei einer schnellen Behandlung der Angelegenheit seitens des Klägers, bei einem Unterlassen der Einwendungen seitens des beklagten Teils zu der Annahme kommen, daß hier möglicherweise eine Kollusion vorliege und hierüber noch im Scheidungsprozeß Ermittelungen anstellen. Es ist zu hoffen, daß eine derartige ängstliche Anlehnung an die Materialien nicht Platz greift. Aber auch wenn die Praxis sich demgemäß gestaltet, wird doch die bösliche Verlassung einen schwer zu handhabenden Scheidungsgrund bilden, der in sozialer Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt, da er für den Ehemann aus den unteren Klassen, wenn ihn die Frau verlassen, kaum anwendbar ist. Denn, daß der unbemittelte Arbeiter bis zum Ablauf des Wartejahres, also mindestens 19 Monate, statt jetzt einen halben Monat, eine Ehewohnung halten muß, bedeutet für ihn, wenn die Frau ihn verlassen, eine materiell nicht zu ermöglichende Aufgabe.

Für den Scheidungsprozeß selbst kann sich der beklagte Teil zur Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr erbieten. Mit Ablauf des Wartejahres ist er hierin präkludiert. Noch im Scheidungsprozeß selbst dieses Erbieten zuzulassen ist glücklicherweise abgelehnt worden. Wäre der mehrfach, auch noch in der Reichstagskommission

Digitized by Google

gestellte diesbezügliche Antrag angenommen worden, so hätte man die bösliche Verlassung wohl aus der Reihe der prozessualisch durchführbaren Scheidungsprozesse streichen müssen. — Im übrigen ist der eigentliche Scheidungsprozeß trotz der Vorklage keineswegs einfach zu erledigen.

Zunächst sind das Verhalten in dem Jahre, d. h. die Widerspenstigkeit des beklagten Teils, der Unwille des Klägers über dieselbe — Momente, von denen ich vorhin gesprochen habe — in diesem Prozeß anzuführen und Mangels des Versäumnisverfahrens unter allen Umständen durch Beweisaufnahme festzustellen.

Außerdem wird in diesem eigentlichen Scheidungsprozeß nochmals eine Prüfung der böslichen Verlassung selbst zu erfolgen haben. Die Erörterung in der Vorklage überhebt das Gericht der nochmaligen Feststellung im Scheidungsprozeß selbst nicht, wenn diese auch kaum anders aufallen wird, als bei der Vorklage. — Die Einwendungen des beklagten Teils können wieder dahin gehen, daß in dem Wartejahr sich das Verlangen des Klägers als Mißbrauch dargestellt habe, der beklagte Teil kann selbst mit seinem guten Glauben erfolgreich operieren. Denn da er in dem Wartejahr das Urteil böslich unbeachtet gelassen haben muß, wenn die Scheidung erfolgen soll, so kann z. B. die beklagte Ehefrau mit Erfolg der Klage widersprechen, wenn sie nachweist, daß sie berechtigter Weise geglaubt habe, der klagende Ehemann habe in dem Jahr zu seiner bei ihm wohnenden Wirtschafterin geschlechtliche Beziehungen gehabt.

Man sieht der beklagte Ehegatte kann auch den Scheidungsprozeß selbst gehörig erschweren.

Wesentlich einfacher ist die Klage wegen böslicher Verlassung, wenn hinsichtlich des Aufenthalts des beklagten Teils die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vorliegen. Zweierlei Erfordernisse sind dann außer der Thatsache der böslichen Verlassung notwendig. 1. Daß der beklagte Teil seit der Verlassung, sich gegen den Willen des Klägers in böslicher Absicht der häuslichen Gemeinschaft entzogen hat und 2. daß „die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben".

Digitized by Google

Es ist nicht gesagt, daß die Fristen zu kumulieren sind. Wenn die Entfernung des schuldigen Teiles sich derartig vollzieht, daß von vornherein der Aufenthalt nicht bekannt ist, werden die Fristen im wesentlichen zusammen fallen; andernfalls tritt zu der Zeit, in der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, noch die einjährige Frist für das Vorliegen des unbekannten Aufenthalts.

Auch hier ist nicht gesagt, wie die einjährige Frist bez. der öffentlichen Zustellung zu berechnen ist, ob sie rückwärts von Klageerhebung zu zählen ist oder ob es genügt, wenn zur Zeit des Urteils die Frist gewahrt ist. Es wird das Erstere anzunehmen sein. Die Fassung des Gesetzes „Ein Ehegatte kann klagen .... wenn ... die Voraussetzung für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben" spricht dafür, daß zur Zeit der Klage ein Jahr vergangen sein muß. Außerdem kommt in Betracht, daß die Motive zum ersten Entwurf sich auf das A.L.R. beziehen. Dieses aber läßt bei der Klage wegen der eigentlichen Desertion die Ediktalladung erst nach Ablauf eines Jahres zu. (§ 690 A.L.R. II. 1.) Hiernach ist die Jahresfrist vor der Klage materielle Voraussetzung, und die Klage abzuweisen, wenn diese Zeit vor der Klage nicht abgelaufen war.

Nähere Bestimmungen über die öffentliche Zustellung fehlen im B.G.B. Maßgebend kann also nur gemäß der C.P.O. das freie richterliche Ermessen darüber sein, ob die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung ein Jahr lang vorgelegen haben. Da die Klage selbst im Wege der öffentlichen Zustellung zu behändigen ist, kommt die öffentliche Zustellung sowohl als formelles Erfordernis bei der Einreichung, wie als materielles für die Begründung des Urteils in Betracht. Wenn bei dieser Sachlage das Gericht für das formale Moment, die Erhebung der Klage, die öffentliche Zustellung bewilligt, so wird man hierin eine gewisse Garantie erblicken, daß es auch bei der zum Urteil notwendigen Erörterung, ob ein Jahr zurück die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung bestanden haben, sich ebenfalls in einem bejahenden Sinn aussprechen wird. Immerhin ist aber zu beachten, daß es an einem bestimmten Maßstab für die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung fehlt und bei dem Eintritt freien richterlichen Ermessens, namentlich bei einem Wechsel in

Digitized by Google

der Besetzung des Gerichtes, ein Fall eintreten kann, in welchem trotz der Bewilligung der öffentlichen Zustellung auf die Klage bei Prüfung der Sache selbst das Gericht zu einer Verneinung hinsichtlich des Umstandes gelangt, ob auch für das ganze Jahr vorher die Erfordernisse der öffentlichen Zustellung existent waren.

Eine Komplikation tritt bei dieser böslichen Verlassung ein durch den Schlußsatz des § 1567. Die Scheidung wegen eigentlicher Desertion wird nämlich danach unstatthaft, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen, d. h. also wenn der Aufenthalt bekannt wird, bezw. die Verhinderung der Zustellung aufhört. Nach der Fassung des Gesetzes ist es ohne Belang, falls der Aufenthalt nach dem Schluß des Verhandlungstermin zur Kenntnis des Gerichtes gelangt, selbst eine Anzeige zwischen Verhandlungs- und Publikationstermin ändert nichts. Auch ein Rechtsmittel wird hierauf nur mit Erfolg gestützt werden können, wenn dargethan wird, daß beim Schluß der mündlichen Verhandlung der Aufenthalt des beklagten Teils bekannt war.

Über die Frage, wann ein Wegfall der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung anzunehmen ist, enthält das Gesetz nichts. Es handelt sich um eine eigenartige Gestaltung. Die für die Klage geforderte Prozeßvoraussetzung der öffentlichen Zustellung muß derart während des Rechtsstreits vorhanden sein, daß die materielle Zulässigkeit der Klage davon abhängt nicht bloß, wenn sich die Annahme der Prozeßvoraussetzung zur Zeit der Klage als irrig herausstellt, sondern auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits nachträglich sich die Sachlage so ändert, daß die öffentliche Zustellung abzulehnen wäre, wenn man sie zu dieser Zeit nachsuchte. Das Gericht wird deshalb, wenn Bedenken gegen den unbekannten Aufenthalt u. s. w. auftauchen, stets so auftreten müssen, als ob es in diesem Augenblick die öffentliche Zustellung bewilligen müßte. Es handelt also hierbei, zumal eine Ehesache vorliegt, im Rahmen der Offizialmaxime. Diese Auffassung wird unterstützt durch die in den Motiven zum ersten Entwurf enthaltene Bezugnahme auf die preußischen Gesetze vom 28. 6. 1844 und 1. 3. 1869, die auch

Digitized by Google

die Desertion für unzulässig erachteten, sobald das Gericht den Aufenthalt des Beklagten erfahre.

Hiernach ist die Klage nicht bloß abzuweisen, wenn der Beklagte sich meldet oder der Kläger den Aufenthalt nennt oder das Gericht hört, daß der Kläger den ihm bekannt gewordenen Aufenthalt verschweige. — Auch dann, wenn von dritter Seite dem Gericht eine Mitteilung zugeht, wird das Gericht Nachforschungen anstellen müssen oder wenigstens Beseitigung der Bedenken seitens des Klägers fordern. Dementsprechend wird auch der beklagte Teil Rechtsmittel einlegen können; er wird die Berufung darauf stützen dürfen, daß zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung sein Aufenthalt nicht unbekannt gewesen sei.

Eine weitere Frage entsteht bei dem Schlußsatz des § 1567 bezüglich des Umstandes, ob in allen Instanzen der Wegfall der öffentlichen Zustellung von Bedeutung ist. Der erste Entwurf wollte das Aufhören der Voraussetzungen nur in der ersten und der Berufungsinstanz berücksichtigt wissen; dies hat man in der zweiten Kommission gestrichen. Die betreffende Stelle ist in den matallographierten Protokollen etwas unklar —, wenn ich sie richtig verstehe, hat man sich dabei auf eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate Bd. 21 Nr. 2 berufen. Bd. 21 Nr. 2 steht aber weder eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate noch überhaupt eine passende Entscheidung; auch sonst habe ich kein diese Frage berührendes Indikat finden können. — Man wird bei freier Interpretation sagen müssen, es liegt hier eine durch das Gesetz dem Gericht auferlegte dauernde Offizialprüfung vor, ob die öffentliche Zustellung noch weiter gerechtfertigt ist. Die darauf bezüglichen Thatsachen sind von der Revisionsinstanz ebenso zu beachten, wie der Tod oder der Konkurs einer Partei; auch die dritte Instanz wird somit von dem Schlußsatz des § 1567 betroffen.

VII.

Der letzte der absoluten Scheidungsgründe, derjenige der Geisteskrankheit (§ 1569 B.G.B.) hat ein wechselvolles Schicksal

Digitized by Google

gehabt. Er verdankt seine Entstehung dem zweiten Entwurf. Von der Reichstagskommission in zweimaliger Lesung gestrichen, auch vom Plenum in zweiter Lesung abgelehnt, ist er erst wieder in dritter Lesung dem Gesetz eingefügt worden.

Die Scheidung ist (eine gewisse Analogie mit dem Pr. Recht) nur statthaft wegen Geisteskrankheit, also nicht wegen Geistesschwäche. Weder hier, noch im allgemeinen Teil definiert das Gesetz den Begriff Geisteskrankheit. Es überläßt der Medizin die Feststellung hierüber und so ist nicht ausgeschlossen, das mit etwaigen Änderungen in den medizinischen Auffassungen die Möglichkeit der Scheidung wegen Geisteskrankheit sich verringert oder erweitert. Zur größeren Sicherheit, das auch wirklich Geisteskrankheit vorliegt, schreibt die C.P.O. in der neuen Fassung im § 623 vor, daß das Gericht die Scheidung nicht aussprechen darf, wenn es nicht ein oder mehrere Sachverständige gehört hat.

Weitere Kautelen enthält das B.G.B. selbst. Die Scheidung ist nur zulässig, wenn die Geisteskrankheit drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Es genügt danach also nicht, daß Geisteskrankheit konstatiert ist, es muß ferner ersichtlich sein, daß diese Geisteskrankheit einen bestimmten Charakter angenommen hat, nämlich, daß jede geistige Gemeinschaft aufgehoben; es muß weiter sich ergeben, daß eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist, nicht eine Wiederherstellung schlechthin, sondern eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft. Liegt also keine Aussicht vor, daß der kranke Ehegatte ganz gesundet; ist es aber möglich, daß er wenigstens soweit sich bessert, daß eine Teilnahme seinerseits an dem gemeinsamen geistigen Leben stattfindet, so kann von der Scheidung keine Rede sein. Es ist anzunehmen, daß die diesbezüglichen Feststellungen im wesentlichen auf Grund der Sachverständigenaussagen zu treffen sein werden; eine eigene Prüfung seitens des Gerichts wird nur schwer denkbar sein. —

Ob eine Entmündigung erfolgt, ist ohne Bedeutung. Voraussetzung ist sie nicht. Hat die Entmündigung stattgefunden, so muß

Digitized by Google

das Gericht doch jedenfalls nach der angegebenen Vorschrift der C.P.O. Sachverständige auch im Ehescheidungsverfahren hören.

Das Gesetz läßt offen, ob der vom § 1569 vorausgesetzte fortgeschrittene Zustand der Krankheit von Anfang an vorhanden gewesen sein muß, oder ob es genügt, daß der Ausschluß der geistigen Gemeinschaft in unheilbarer Weise im Moment der Urteilsfällung vorhanden ist. Die Fassung des Gesetzes, die nur für die Krankheit selbst die Dauer von drei Jahren vorschreibt und dann erst den weiteren Zusatz über die qualifizierte Krankheit anschließt und ferner die Debatten in der zweiten Kommission führen zu der Annahme, daß es nur darauf ankommt, ob der Zustand bei der Urteilsfällung sich als ein so gesteigerter herausstellt.

Im Gesetz ist ferner auch hier nicht bestimmt, wie die drei Jahre zu berechnen sind. Genügt es, wenn zur Zeit der Sachverständigengutachten die Dauer von drei Jahren konstatiert wird, oder ist die Klage ohne Beweisaufnahme abzuweisen, wenn sich etwa herausstellt, daß zur Zeit der Klage die Krankheit noch keine drei Jahre gedauert hat? Nehmen wir z. B. an, es werde am 1. Februar 1904 eine Klage wegen Geisteskrankheit zugestellt, am 1. Juni werden Sachverständige vernommen, die aussagen, daß nach allen Indizien der beklagte Teil am 15. April 1901 sicher geisteskrank gewesen sei, muß die Klage, weil am 1. Februar drei Jahre noch nicht abgelaufen waren, abgewiesen werden? Die Entstehungsgeschichte bietet keinen rechten Anhalt. Der zweiten Kommission lagen zwar mehrfache Anträge vor, welche ausdrücklich drei Jahre bis zur Klageerhebung verlangten. Diese Anträge unterschieden sich aber auch sonst von der Gesetz gewordenen Fassung, sodaß aus der Nichtannahme dieser Anträge für eine abweichende Berechnung nichts zu entnehmen ist. — Der Grundgedanke des Gesetzes, die Scheidung wegen Geisteskrankheit erst zuzulassen, nachdem längere Zeit verstrichen und der klagende Teil ausreichend Gelegenheit gehabt, zu prüfen, ob er mit dem beklagten Teil verbunden bleiben wolle und könne, spricht gegen eine Verkürzung der drei Jahre durch die Interpretation. Eine solche würde aber eintreten,

Digitized by Google

wenn man die drei Jahre vom Urteil zurückrechnete. Denn dann würde man schon nach $1^1/_2$ Jahren etwa klagen können, wenn man auf die Beschreitung der Berufungsinstanz von vornherein rechnet, und würde doch in zweiter Instanz die Scheidung durchbringen, weil dann 3 Jahre richtig vergangen sein werden. — Auch die Fassung des Gesetzes: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn . . . die Krankheit . . . mindestens drei Jahre gedauert hat, führt dazu, die drei Jahre rückwärts von der Klageerhebung zu rechnen. — Ähnlich spricht sich übrigens Koch Kommentar zu § 698 A.L.R. II, 1. für die einjährige Frist des A.L.R. bei Raserei und Wahnsinn aus. — Die Bezugnahme auf Prozesse, in denen eine noch nicht fällige Forderung eingeklagt wird, und bei denen bis zum Urteil die Fälligkeit eintritt, ist nicht maßgebend, denn in diesen Fällen handelt es sich um das Recht des Beklagten, die Befriedigung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu verweigern. Bei der Ehescheidung aber kommt es auf die Innehaltung bestimmter vom Gesetz gegebener, in dem Ablauf einer vorgeschriebenen Zeitdauer gipfelnder Kautelen an, deren zwar starre, aber feste Voraussetzung und Konstruktion verlassen wird, sobald man einen so schwankenden Endpunkt, wie den eines Urteils als Beendigungstermin annimmt.

Zweifelhaft ist endlich, ob die Krankheit ununterbrochen diese drei Jahre bestanden haben muß. Eine alte crux der Jurisprudenz taucht wieder auf. Es sind die lucida intervalla. Genügt es, daß die Geisteskrankheit einschließlich der lichten Zwischenräume drei Jahre gedauert hat, oder ist die Voraussetzung des Gesetzes nicht erfüllt, wenn im Laufe der drei Jahre ein, vielleicht noch so kurzer Zustand der Gesundheit vorgekommen ist, oder muß unter Weglassung der Zwischenzeiten gezählt werden? — Die Materialien nützen uns hier wenig. In der zweiten Kommission entschied sich die Mehrheit für eine Nichtberücksichtigung der Intervallen; in der Reichstagskommission trat die gegenteilige Ansicht hervor. Bei diesem Widerspruch kann nur die reine Interpretation uns zu einem Resultat führen. — Die Zweckmäßigkeit spricht für Nichtberücksichtigung der Zwischenzustände. Wie sollte man sonst mit Sicherheit feststellen, daß ununterbrochene Geisteskrankheit vorliegt, wird doch kaum ein

Digitized by Google

Kranker Tag und Nacht in jeder Minute kontrolliert! Und selbst wenn man sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit begnügte, wie selten würde auch nur eine solche Feststellung zu treffen sein und auf eine wie geringe Anwendungssphäre würde der § 1569 dann beschränkt! — Neben der Zweckmäßigkeit ist es der Sprachgebrauch, der ebenfalls auf Nichtbeachtung der Intervalle hinweist. Wir bemessen ohne Rücksicht auf Unterbrechungen Perioden nach ihrem Anfang und Ende, wir sprechen demgemäß nicht bloß bei Kongressen und Versammlungen, wir verfahren auch bei Krankheiten so. Wir sprechen von einer Fieberperiode von zehn Tagen, auch wenn inzwischen einmal einige Stunden fieberfrei waren. — Entscheidend ist aber endlich der medizinische Standpunkt. Danach kommt es nur auf das Gesamtbild der Krankheit an. Trotz so und so vieler Zwischenzustände wird in einem Falle der Arzt eine Geisteskrankheit von 3 Jahren annehmen, während er bei einer anderen Beobachtung vielleicht trotz viel geringerer Intervallen eine solche Dauer verneint. Auch hierbei wird daher für das Gericht maßgebend, ob die Sachverständigen sich für eine Krankheit von 3 Jahren aussprechen.

VIII.

Damit sind die absoluten Scheidungsgründe erledigt. Ich wende mich zu dem relativen Scheidungsgrunde des § 1568. Wir betreten damit einen juristisch fast jungfräulichen Boden. Mehr als das Verdienst, die Anregung gegeben zu haben, kann auch die clausula generalis der oben erwähnten altenburgischen Ehescheidungsordnung nicht beanspruchen.

Der § 1568 sagt: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung."

Die nach der Fassung zunächst als möglich erscheinende Auslegung, als käme es hier lediglich auf das subjektive Empfinden des

Digitized by Google

klagenden Ehegatten an, ist nicht durchführbar. Sie würde nicht allein den Bereich der richterlichen Würdigung erheblich einschränken und die Anwendung der Vorschrift uferlos ausdehnen. Diese Interpretation widerspräche auch dem in einer Erschwerung der Ehescheidung gipfelnden Prinzip des B.G.B., der Bestimmung der C.P.O. (neue Fassung) wonach bei § 1568 von Amtswegen ausgesetzt werden darf, also Erschwerung beabsichtigt ist, und vor Allem der Entstehungsgeschichte.

Die Motive zum ersten Entwurf untersuchen nämlich bei der Erörterung der relativen Scheidungsgründe die nicht übernommenen absoluten Gründe der bisherigen Gesetze auf ihre Prinzipien und kommen, soweit die Gründe überhaupt nach dem Verschuldungsprinzip in Betracht zu ziehen, zu dem Resultat, daß zwei Gruppen zu unterscheiden seien. Die eine Gruppe: (Beispiel u. a. Mißhandlung, Zanksucht, Versagung der ehelichen Pflicht) führe, so heißt es, auf eine Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zurück, die andere (Beispiel u. a. Freiheitsstrafe, schimpfliches Gewerbe) habe ihre Wurzel in ehrlosem oder unsittlichen Verhalten. Die Motive lehnen indes ab, daß derartige Gründe unter allen Umständen die Ehe so zerrüttet hätten, daß die Fortdauer unmöglich sei, und betonen, daß je nach dem Charakter des anderen Ehegatten, man demselben die Lösung der Ehe verweigern könne oder nicht. Somit bezwecken die Einführung des relativen Scheidungsgrundes und die in den Motiven sowie den weiteren Materialien vorkommenden Bemerkungen, daß die Vorschrift des jetzigen § 1568, sich mehr an die subjektiven Verhältnisse anlehnen könnten, eine Berücksichtigung der persönlichen Situation der Ehegatten nur in einem, die Ehescheidung einengenden Sinn. Es ist deshalb für die Handhabung des § 1568 kein Zweifel, daß, nachdem der Richter die andern Voraussetzungen festgestellt hat, in eine Prüfung des Wesens und des Charakters des klagenden Ehegatten dahin einzutreten ist, ob der Charakter das Verlangen nach Lösung des Verhältnisses gerechtfertigt erscheinen läßt. — Wenn der beklagte Teil der Klage widerspricht, wenn von beiden Seiten ausführliche Darlegungen gemacht werden, so ist das Gericht allerdings im Stande diese subjektiven Seiten beim

Digitized by Google

Kläger zu beurteilen. Wie aber, wenn dies nicht geschieht, wenn der beklagte Teil garnicht kommt, wenn er garnicht bestreitet, soll dann das Gericht befugt sein, nach dem Benehmen des klagenden Teils zu inquirieren, oder soll man sich auf den Standpunkt stellen, daß der klagende Teil schon in der Klage seine Bravheit behaupte und unter Beweis stelle? Sicherlich ist Klagefundament die Behauptung, daß die Fortdauer einer solchen Ehe von dem Kläger nicht zu verlangen sei. Aber man wird sich dabei doch im Zweifel mit einer thatsächlichen Präsumtion begnügen, man wird aus objektiven Gesichtspunkten an sich die Klageberechtigung annehmen und es dem beklagten Teil überlassen aus der Person des Klägers den Einwand herzuleiten, daß ein solcher Kläger sich das Verhalten des Beklagten gefallen lassen müsse.

Stellt sich hierbei heraus, daß der beklagte Teil, wenn auch nicht vom Kläger direkt veranlaßt, doch durch dessen Handlungsweise zu seinem Vorgehen beeinflußt sei, so wird der Scheidungsantrag abzulehnen sein. Hat z. B. der Mann ein rohes, gleichgültiges Wesen und wird die Frau dadurch zu schweren Beleidigungen gereizt, so wird es kaum angängig sein, falls der Mann auf Scheidung klagt, auf Scheidung zu erkennen. — Auch in den Fällen, in welchen nicht einmal ein derartiger Zusammenhang besteht, kommt doch das Benehmen des Klägers in Betracht. Eine Frau, die etwa mit Wissen ihres Mannes sich der Prostitution ergeben hat, wird kaum nach § 1568 Scheidung verlangen können, wenn der Mann eine entehrende Strafe, etwa wegen Hehlerei erleidet. Hier wird man aussprechen, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe wohl zugemutet werden kann.

Man ersieht hieraus, wie nahe die Gefahr liegt, daß ein der Kompensation beim Ehebruch entsprechendes Prinzip sich hier beim relativen Scheidungsgrunde entwickelt. Eine solche Gestaltung wäre freilich nicht im Einklang mit der Bedeutung des § 1568. Denn während bei der Kompensation ein — man könnte sagen — mechanisches Abwiegen der beiderseitigen Verfehlungen stattfindet, bedarf eine Entscheidung auf Grund des § 1568 eines tieferen psychologischen Eindringens in die äußern und innern Verhältnisse der Ehe. Des-

Digitized by Google

halb kann beim § 1568 nicht gesagt werden, beide Teile sind schuldig, folglich wird nicht geschieden, sondern es kann nur ausgesprochen werden, wenn auch der beklagte Teil sich vergangen hat, so ist sein Verhalten entschuldbar im Hinblick auf die Vorgänge beim Kläger, und eben wegen dieser Vorgänge kann der Kläger nicht einseitig die Lösung der Ehe fordern, obgleich der beklagte Teil gegen dieselbe verstoßen hat. Selbstverständlich ist die Grenze zwischen einer weitgehenden Anwendung des § 1568 und der Ausübung der Kompensation sehr schwer zu ziehen; namentlich im Resultat wird Beides oft genug zusammentreffen. Nur dann, wenn Widerklage erhoben wird, ist ein anderes Ergebnis zu erwarten. Die Kompensation führt bekanntlich zur Abweisung der Klage und der Widerklage. — Der § 1568 wird bei Widerklage meist die Scheidung ermöglichen. Denn wenn die beiderseitigen Handlungen genau geprüft werden, ist die Feststellung, daß der eine Teil mehr Schuld hat als der andere, wohl als die häufig eintretende Entscheidung anzusehen und damit würde dann die Scheidung unter Schuldigsprechung des betreffenden Ehegatten zu erfolgen haben.

Was als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder als ehrloses bez. unsittliches Verhalten anzusehen ist, läßt sich ebenfalls generell auch nicht annähernd erörtern. Das Gesetz führt nicht als Beispiel, sondern als ausdrückliche Vorschrift an, daß grobe Mißhandlung als eine schwere Verletzung der Ehepflichten anzusehen sei. Die Hinzufügung ist für nötig erachtet aus einer Erwägung, die nicht unbedenklich erscheint. Nach dem Bericht der Reichstagskommission ist nämlich betont worden, die Unterlassung von groben Mißhandlungen sei eine allgemeine, keine durch die Ehe begründete Pflicht und um jeden Zweifel zu heben, ob demgemäß grobe Mißhandlung überhaupt unter den § 1568 falle, sei die besondere Erwähnung notwendig erschienen. Diese Argumentation würde zu der Konsequenz führen, daß nur eine schwere Verletzung der besonderen Ehepflichten die Anwendbarkeit des § 1568 herbeiführe, nicht aber ein schwerer Verstoß gegen diejenigen Pflichten, die man gegen jeden Menschen zu beachten habe. Damit wären

Digitized by Google

dann Ehegatten rechtloser gegen einander gestellt, als andere Menschen und dies kann das Gesetz bei der Einführung des relativen Scheidungsgrundes nicht gewollt haben.

Zu beachten ist, daß grobe Mißhandlung nicht immer als Scheidungsgrund gilt, sondern daß, um die Scheidung herbeizuführen, noch die anderen Voraussetzungen des § 1568 hinzutreten müssen. — Im Gesetz nicht erwähnt, aber als Fälle der Pflichtverletzung oder Unsittlichkeit bez. Ehrlosigkeit angeführt, sind in den Materialien die meisten der auf Verschuldung basierenden bisherigen Scheidungsgründe. So finden wir z. B. erwähnt, den dringenden Verdacht des Ehebruchs, die halsstarrige Verletzung der ehelichen Pflicht, die öffentlich falsche Anschuldigung, die Beleidigung, die entehrende Freiheitsstrafe, der Betrieb eines schimpflichen Gewerbes. Auch die Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1353 B.G.B. ff. ausgesprochenen Verpflichtungen können hierher gerechnet werden.*)

Hierher gehört auch der namentlich in der Reichstagskommission erörterte Fall, daß ein Ehegatte die vorher versprochene kirchliche Trauung verweigert. Alle Teilnehmer an der Erörterung äußerten sich dahin, daß hierin sehr wohl ein ehrloses Verhalten gefunden werden könne. Man ist sogar weiter gegangen und hat gesagt, es sei sehr wohl denkbar, daß nach den konkreten Verhältnissen der eine Ehegatte von dem andern die kirchliche Trauung stillschweigend erwarten durfte und daß die Zuwiderhandlung gegen diese Erwartung ehrlos sei.

Man kann hierin einen Fingerzeig dafür erblicken, daß der Richter bei der Feststellung ob eine schwere Verletzung der Ehepflichten oder ein ehrloses, bez. unsittliches Verhalten vorliegt, auf lokale, auf traditionelle, auf Standesanschauungen wird eingehen müssen. Feines Taktgefühl wird allerdings dabei erforderlich sein, um zu verhüten, daß nicht etwa Handlungen, wenn die Ehegatten zu den sogenannten höheren Kreisen gehören, als Verfehlungen angesehen werden, daß aber bei den sog. unteren Klassen denselben Handlungen ein solcher Charakter abgesprochen wird. Noch größere Vorsicht wird

*) Vgl. Planck, Kommentar Buch 4 S. 80.

Digitized by Google

zu üben sein, daß für die subjektive Frage, ob der klagende Teil die Trennung verlangen könne, nicht etwa Gesichtspunkte nach dem Standesunterschiede geltend werden. Man wird sich davor hüten müssen, daß nicht etwa dem Arbeiter wegen seiner sozialen Stellung die Fortdauer der Ehe zugemutet wird, wo im gleichen Fall die Lösung bei einem Fabrikbesitzer für begründet erachtet wird. Nur auf die Individualität des Klägers darf und muß es ankommen, will man nicht in sozialer Hinsicht bedenkliche Konsequenzen aus der Handhabung des Gesetzes entstehen lassen.

Es wird auch weiter zu wünschen sein, daß die Praxis nicht zu ängstlich bei der Entscheidung, ob die Trennung auszusprechen, für die Aufrechterhaltung nach der konkreten Sachlage eintritt. Nach dem Sinne des § 1568 soll der schlechtgesinnte Ehegatte schwerer von dem gleichfalls schlechtgesinnten geschieden werden, als ein gutgesinnter. Die Vorschrift würde bei strickter Auslegung danach also zu einer Aneinanderkettung der schlechten Elemente führen und daß dies eine Gefahr wäre für die Ehegatten, für die Kinder, für die Allgemeinheit, bedarf keiner Ausführung.

Bei allen diesen Fragen, die der § 1568 in seinem Schoße birgt, wird zunächst eine große Unsicherheit in der Rechtsprechung herrschen. Der Paragraph wird erst durch die Judikatur seinen Inhalt empfangen. Die Materialien rechnen auf die baldige Bildung einer festen Praxis. Ob diese sich gestalten wird, ob sie bei der Verschiedenheit der Anschauungen überhaupt existent werden kann, steht dahin. Wie es bei einer nicht genügenden speziellen gesetzlichen Basis mit der festen Praxis aussieht, ergeben am besten die Entscheidungen des Reichsgerichts aus dem protestantischen Kirchenrecht. Bd. 1 läßt das Reichsgericht die Scheidung bei Wechselfälschung und Zuchthausstrafe von 4 Jahren und dreijährigen Ehrverlust zu; Bd. 8 verneint es die Zulässigkeit der Scheidung bei vier Diebstählen der Ehefrau mit einer Gesamtstrafe von 2 Jahr 8 Monat Gefängnis und Ehrverlust, Bd. 5 weist es die Klage ab, obgleich der Beklagte wegen versuchter unzüchtiger Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren und unzüchtiger, öffentliches Ärgernis erregender Handlungen zu acht Monaten Gefängnis verurteilt ist,

Digitized by Google

Bd. 9 und Bd. 13 spricht es sich für die Scheidung aus bei einer Verurteilung des Beklagten wegen unzüchtiger Handlungen mit einer Geisteskranken zu 2 Jahren Zuchthaus. Man kann nicht behaupten, daß hier ein bestimmtes Prinzip durchgeführt ist, es sei denn, daß man annimmt, das Reichsgericht habe die Zuchthausstrafe als entscheidend angesehen, und dann ließe sich sehr darüber streiten, ob das Prinzip befriedigend. — Und wenn sich selbst nach Jahrzehnten eine feste zufriedenstellende Praxis bildet und diese maßgebend wird, dann haben wir nach vielen Jahren Unsicherheit in dieser Praxis die bestimmte Norm, die jetzt das Gesetz hätte geben, und von der nicht abzusehen ist, warum das Gesetz von ihrem Erlaß Abstand genommen hat.

IX.

Soviel über die Scheidungsgründe selbst. Von den Nebenbestimmungen kommt zunächst in Betracht die Verzeihung.

Dieselbe braucht nach dem B.G.B., im Gegensatz zum A.L.R. nicht ausdrücklich zu sein. Auch eine weitere Bestimmung des A.L.R., daß die Leistung der ehelichen Pflicht keine Verzeihung ohne weiteres in sich schließe, ist nicht übernommen. Was aus ihr, was aus sonstigen Handlungen zu folgern ist, wird Sache der Feststellung im einzelnen Fall sein. Die Abweichung vom A.L.R. ist geschehen, um die Aufrechterhaltung der Ehe zu unterstützen, eine ausdehnende Interpretation in einem, der Verzeihung günstigen Sinn, wird daher dem Gesetze am besten entsprechen.

Auch das B.G.B. hat ferner im Anschluß an landrechtliche Bestimmungen Fristen für die Anstellung der Scheidungsklage eingeführt. Es giebt zwei Fristen, eine sechsmonatige, von dem Moment an, wo der Ehegatte Kenntnis vom Scheidungsgrund erhält, und eine zehnjährige ohne eine solche Kenntnis. Die Fristen sind Präklusivfristen, keine Verjährungsfristen. Ihre Einführung enthält eine gewichtige Abweichung für die Länder des französischen und gemeinen Rechts, welche nur eine Verjährung des Scheidungsrechts kannten, eine geringere Abweichung für einzelstaatliche Gesetze, so auch für das A.L.R., da die diesem eigentümliche Frist von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt wird.

Digitized by Google

Da die Fristen keine Verjährungsfristen sind, so sind die allgemeinen Grundsätze der Verjährung über Unterbrechung und Hemmung nicht anwendbar. Nur ausnahmsweise sind die Bestimmungen über mangelnde gesetzliche Vertretung und Unterbrechung der Rechtspflege übernommen. Im übrigen hat das B.G.B. besondere Vorschriften für die Unterbrechung und Hemmung dieser Fristen.

Außer der Unterbrechung durch die Klage, giebt es eine fernere Unterbrechung mittelst des Sühneversuchs. Diese Unterbrechung erfolgt nicht wie im preußischen Recht, durch den Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins, sondern erst durch die Zustellung der Ladung, ganz so, wie es die jetzige Prozeßordnung bezüglich der Unterbrechung für diejenigen Länder anordnet, in denen das Scheidungsrecht der Verjährung unterliegt. Eigentümlich ist aber die fernere Vorschrift, daß die Ladung zum Sühnetermin wirkungslos wird, wenn entweder der klagende Teil das Erscheinen im Sühnetermin verabsäumt oder wenn er nach Beendigung des Sühneverfahrens nicht innerhalb 3 Monaten die Klage erhebt.

Die letztere Alternative ist besonders zu beachten. Wer nicht die Klage binnen sechs Monaten angestellt hat, sondern im letzten Teil der sechsmonatigen Frist zum Sühnetermin geladen hat, wird streng darauf achten müssen, diese dreimonatige Verlängerung der ursprünglichen sechs Monate innezuhalten.

Eine wesentliche Neuerung kennt das B.G.B. in einer Vorschrift, über die Hemmung dieser Fristen. Der Anfang und der Lauf sie sind gehemmt, so lange die häusliche Gemeinschaft unter Ehegatten aufgehoben ist. Diese Bestimmung weicht von dem sonst im B.G.B. festgehaltenen Grundsatz, daß möglichst Klarheit über die Eheverhältnisse geschaffen werden soll, ab. Diese Abweichung ist eine bewußte. Sie ist in der zweiten Kommission beschlossen worden, aus der Erwägung, die allerdings zutreffend ist, daß Eheleute, welche längere Zeit von einander getrennt leben, zu einer Versöhnung leichter geneigt sind. Das Bestreben nach Klarheit hat also hinter dem Bestreben nach Aufrechterhaltung der Ehe zurücktreten müssen. Wo eine Versöhnung nicht eintritt, ist allerdings

Digitized by Google

die merkwürdige Konsequenz dieser Bestimmung, daß eine Begrenzung des Scheidungsrechtes, so lange die Aufhebung dauert, nicht eintritt. Es kann sonach, unter Umständen, selbst nach mehr als 30 Jahren die Scheidung beantragt werden. Um jedoch den zu beklagenden Ehegatten nicht allzulange in Unsicherheit zu lassen, wenn ihm diese Unsicherheit unangenehm, giebt ihm das Gesetz die Befugnis den klageberechtigten Teil aufzufordern, daß er entweder die Klage erhebt oder die häusliche Gemeinschaft wieder herstellt. Geschieht dies, so beginnt, trotzdem die Eheleute nicht zusammen leben, der Lauf der Frist. In dieser für den zu beklagenden Teil zugelassenen Befugnis zur Aufforderung, erhält eigentümlicher Weise auf einem Umwege bei der böslichen Verlassung der verlassende Teil noch die Möglichkeit nach Ablauf des Wartejahres durch sein Erbieten zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, obgleich er an sich präkludiert ist (s. oben S. 15 a. E.) doch noch eine gewisse Wirkung auszuüben.

Damit beende ich die Erörterungen über die Vorschriften des B.G.B. und wende mich der Rückwirkung zu.

X.

Den für die Rückwirkung maßgebenden Grundsatz enthält Artikel 201 Absatz 1 des E.G., indem er bestimmt:

> „Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften."

Dieser in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz wird eingeschränkt durch den Absatz 2, welcher vorschreibt:

> „Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des B.G.B. einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund war."

Man sieht, der § 1569, welcher von der Scheidung wegen Geisteskrankheit handelt, ist hier nicht zitiert. Er unterliegt daher

Digitized by Google

der Einschränkung des Abs. 2 nicht. Auf ihn findet die rückwirkende Kraft des Abs. 1 schlechthin Anwendung. Vom 1. Januar 1900 ab ist deshalb die Geisteskrankheit auch in den Fällen, wo die Erkrankung weit vor dem 1. Januar 1900 vorgefallen ist und auch in den Rechtsgebieten, wo es eine Scheidung aus diesem Grunde nicht gab, als Scheidungsgrund zugelassen*).

Im übrigen ergiebt sich aus dem vorher erwähnten Artikel 201 Abs. 2, daß zwei Erfordernisse vorliegen müssen. Der Scheidungsgrund muß nach dem B.G.B. zulässig und er muß bei dem früheren Gesetz als Scheidungsgrund gegeben sein.

Wendet man diesen Grundsatz im einzelnen an, so findet man, daß seine scheinbare Einfachheit doch nicht ohne Schwierigkeiten für die praktische Anwendung ist. Zwar da, wo ein Scheidungsgrund neu eingeführt ist, erledigt sich die Interpretation leicht. So kann z. B. kein Zweifel bestehen, daß der nach dem B.G.B. auf eine Freiheitsstrafe nach § 1568 zu stützende relative Scheidungsgrund, bei Vorfällen vor dem 1. Januar 1900 im Gebiete des katholischen Kirchenrechtes versagt, weil es hier zur Zeit eine Scheidung wegen Freiheitsstrafen nicht giebt.

Auch in den Fällen, in welchen nach B.G.B. zulässige Scheidungsgründe bisher eingeschränkt galten, wird es an der Gleichmäßigkeit der Rechtslage fehlen und die Scheidung bei Vorfällen, die sich vor dem 1. Januar 1900 ereignet haben, auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. unzulässig sein. Deshalb wird auch nach dem 1. Januar 1900 im Gebiet des preußischen Landrechts eine Scheidung bei Eheleuten geringeren Standes, falls nur mündliche Beleidigungen vorliegen, nicht stattfinden können, wenn diese Beleidigungen sich vor dem 1. Januar 1900 ereignet haben, obgleich die Klage erst im neuen Jahrhundert anhängig gemacht worden ist und obgleich gemäß § 1568 nach dem B.G.B. die Scheidung von Eheleuten geringeren Standes auf Grund mündlicher Beleidigungen sehr wohl möglich ist. Desgleichen wird im Gebiet des französischen Rechtes für die vor dem 1. Januar 1900 stattgehabten Vorfälle, weiter der Grundsatz

*) Siehe Goldmann-Lilienthal, Das B.G.B. Berlin 1897 S. 14.

Digitized by Google

gelten, daß nur der Ehebruch des Ehemanns im Hause einen Scheidungsgrund darstellt.

Schwieriger liegt die Interpretation, wo zwar die Verfehlung vor und nach dem 1. Januar 1900 einen Scheidungsgrund bildet, das bisherige Recht aber Einwendungen kannte, welche nach dem B.G.B. versagen. Ich erinnere an die Kompensation beim Ehebruch, ich erinnere an die Bestimmung des Landrechts, daß der wegen Ehebruchs verklagte Ehemann die Klage zur Abweisung bringen kann, wenn er der Frau ebenfalls Ehebruch nachzuweisen vermag. Gegenüber dem Wortlaute des genannten Absatz 2, welcher nur vom Scheidungsgrund und nicht von den Einwendungen spricht, wird diesen Einwendungen vom 1. Januar 1900 ab die Geltung zu versagen sein.

Die bisherigen Gesetze stellen ferner zuweilen Scheidungsgründe unter Voraussetzungen, die das B.G.B. nicht kennt. So ist Trunksucht nach dem B.G.B. als relativer Scheidungsgrund durchführbar, ohne daß ein Besserungsbefehl vorher gegangen ist. Das A.L.R. verlangt einen derartigen Befehl. Man wird von dem Verlangen nach diesem Besserungsbefehl absehen müssen, wenn ein Ehegatte wegen, vor dem 1. Januar 1900 eingetretener Trunksucht, die Klage erhebt, denn der Besserungsbefehl ist kein Bestandteil des Scheidungsgrundes und er ist außerdem nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr herbeizuführen, man würde hier also, wenn man anders interpretierte, den Scheidungsgrund der Trunksucht für Ereignisse vor dem 1. Januar 1900 vollständig aufheben.

XI.

Tritt man mit der Maßgabe, die sich aus einer derartigen Interpretation des Artikel 201 ergiebt, an eine Darlegung der rückwirkenden Kraft im Einzelnen heran, so wird zu unterscheiden sein, zwischen dem Fall, daß wegen vor dem 1. Januar 1900 stattgehabter Verfehlung, nach dem 1. Januar erst geklagt werden soll, oder daß eine Einwirkung auf schwebende Prozesse eintritt.

Die erste Alternative erledigt sich ziemlich einfach. Auf

Digitized by Google

Scheidungsgründe, die das B.G.B. nicht mehr kennt, z. B. auf gegenseitige Einwilligung, wird man keine Klage mehr stützen. Auf diejenigen absoluten Scheidungsgründe, die unverändert übernommen werden, wird man genau ebenso eine Klage fundiren, wie bisher, wenn man sich meinen vorstehenden Ausführungen anschließt, beim Ehebruch freilich unter Zugrundelegung des Wegfalls der Einwendungen aus der Kompensation.

Bei den absoluten Scheidungsgründen, die sich ändern, wird man die veränderte Rechtslage zu berücksichtigen haben. Hat sich die bösliche Verlassung vor dem 1. Januar 1900 ereignet, so ist natürlich mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zunächst zu prozedieren. Bei der Geisteskrankheit muß man statt wie bisher ein Jahr, in Zukunft 3 Jahre warten, auch wenn die Geisteskrankheit etwa Anfang 1898 ausgebrochen ist. Außerdem wird darauf zu achten sein, daß der qualifizierte Zustand der Geisteskrankheit nach dem B.G.B. vorausgesetzt wird. Alle sonstigen bisherigen Scheidungsgründe, soweit sie auf Verschulden beruhen, müssen derartig substanziiert werden, wie es der relative Scheidungsgrund des § 1568 verlangt.

XII.

Weit schwieriger dagegen gestaltet sich die Rechtslage bei den schwebenden Prozessen. Hier kommt es in erster Linie darauf an, festzustellen, wo die Grenze ist, wo mit bindender Wirkung das Verfahren bereits erledigt ist und für die Einwirkung des B.G.B. kein Raum mehr ist.

Man ist auf den ersten Blick geneigt die Grenze mit der Rechtskraft des Urteils zusammenfallen zu lassen. Das ist indessen nicht durchführbar. Die Rechtskraft tritt bekanntlich mit dem Ablauf der Frist ein, ohne daß ein Eingreifen des Gerichts möglich ist. Es kann also sehr wohl vorkommen, daß ein Urteil, welches Ende Dezember 1899 gesprochen wird, erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Rechtskraft erlangt, daß also nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die früheren Scheidungsvorschriften für dieses Urteil maßgebend bleiben.

Digitized by Google

Die Grenze muß deshalb in die Verkündung des Urteils gelegt werden. Das vor dem 1. Januar 1900 verkündete Urteil ergeht nach Maßgabe der bisherigen Gesetze. Es scheidet gültig, auch wenn die Rechtskraft erst nach dem 1. Januar 1900 eintritt. Dagegen darf nach dem 1. Januar ein Urteil auf Grund der bisherigen Vorschriften nicht gefällt werden. Es darf dies auch dann nicht geschehen, wenn es sich nur um eine Publikation handelt, denn nicht der Schluß der mündlichen Verhandlung, sondern nur das Urteil kann die Grenze bilden. Deshalb darf ein Publikationstermin seitens des Gerichts auf eine vor dem 1. Januar 1900 stattgehabte Verhandlung nicht anberaumt werden, es sei denn, daß nachher die Verhandlung von neuem eröffnet wird.

Bei den Prozessen, die hiernach als schwebend zu betrachten sind, erledigen sich diejenigen am einfachsten, welche auf die absoluten Ehescheidungsgründe gestützt sind, so weit diese vom B.G.B. übernommen werden.

Derartige Prozesse gehen einfach weiter, höchstens, daß z. B. beim Ehebruch die aus dem Kompensationsprinzip abgeleiteten Einwendungen fortfallen.

Diejenigen Klagen, welche auf wegfallende Scheidungsgründe gestützt sind, können nicht weitergeführt werden. Sie sind durch höhere Gewalt in der Hauptsache ebenso erledigt, wie wenn auf Herausgabe einer Sache geklagt ist und diese Sache durch Zufall untergeht, ohne daß ein Ersatzanspruch an die Stelle tritt. Lediglich wegen der Kosten wird weiter zu verhandeln und zu entscheiden sein.

Sollte der Kläger den Rechtsstreit jedoch nicht in der Hauptsache für erledigt erklären, so würde er abzuweisen sein.

Diejenigen Prozesse, denen absolute Scheidungsgründe als Unterlagen dienen und welche in Zukunft in der relativen Form weitergehen, werden nach Maßgabe des relativen Scheidungsgrundes durch konkrete Thatsachen zu ergänzen sein.

Eine derartige Ergänzung unterliegt in I. und II. Instanz keinem Bedenken. Für die Revisionsinstanz ist sie ausgeschlossen. So weit also nicht das vorhandene thatsächliche Material dem Revisionsgericht die Entscheidung auf Grund des § 1568 ermöglicht,

Digitized by Google

wird auch hier der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werden müssen und nur wegen der Kosten weiter gehen, wenn man eine Abweisung vermeiden will.

Fraglicher gestaltet sich die Rechtslage für die Scheidung wegen Geisteskrankheit. Wie ich oben bemerkte, verlangt das B.G.B. eine dreijährige Frist. Diese drei Jahre sind, wie ich auch ausführte, rückwärts von der Klagezustellung zu bemessen, sie bilden eine notwendige Voraussetzung der Scheidungsklage. Es erscheint nicht statthaft zuzulassen, daß Scheidung erfolgt, wenn die drei Jahre erst während des Prozesses ablaufen. Demgemäß werden auch die wegen Geisteskrankheit schwebenden Prozesse sich verschieden gestalten, je nachdem zufällig zur Zeit der Klageanstellung bereits drei Jahre verflossen waren oder nicht. Im ersteren Fall kann die Klage ruhig weiter gehen, vorausgesetzt, daß der qualifizierte Zustand der Geisteskrankheit vorliegt, den das B.G.B. verlangt. Ist er nicht vorhanden, so kann auch hier die Klage, wenn man einer Abweisung entgehen will, nur wegen der Kosten fortgesetzt werden. — In dem andern Fall, wenn zur Zeit der Klageanstellung die Geisteskrankheit noch keine drei Jahre bestanden hat, würde eine Fortsetzung zur Abweisung führen müssen, auch hier muß deshalb obiger Ansicht nach, der Kläger die Klage in der Haupsache für erledigt erklären und über die Kosten entscheiden lassen.

Am schwierigsten gestaltet sich die Einwirkung des B.G.B. auf die wegen böslicher Verlassung schwebenden Prozesse. Bei der eigentlichen Desertion noch einfacher, als wenn der Aufenthalt des beklagten Teils bekannt ist.

Bei der eigentlichen Desertion nämlich werden zwei Fristen verlangt, wie ich in Erinnerung bringe, Fristen, die im wesentlichen zusammenfallen können, einmal eine einjährige Frist von der böslichen Verlassung an und dann die Frist von einem Jahr, innerhalb welcher die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung bestanden haben müssen und die, wie ich oben ausführte, rückwärts von der Klageerhebung an zu bemessen ist. Das preußische Recht kennt auch eine Frist von einem Jahr von der Verlassung an, es kann also sein, daß die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung

Digitized by Google

bei der eigentlichen Desertion schon ein Jahr bestanden haben als die Klage erhoben wurde. Es wird dies oft der Fall sein, denn meistens pflegt der Aufenthalt des beklagten Ehegatten mindestens ein Jahr lang unbekannt zu sein, ehe die Klage angestellt wird. Auf diesen thatsächlichen Unterschied kommt es an. War vor der Klage ein Jahr verstrichen, in welchem der Aufenthalt des beklagten Ehegatten unbekannt war, so kann der Prozeß weiter gehen. Kann man dagegen nicht nachweisen, daß schon ein Jahr vorher der Aufenthalt des beklagten Teiles nicht zu ermitteln war, so muß auch hier, wenn man einer Abweisung entgegen will, die Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt werden und Entscheidung über die Kosten nachgesucht werden.

Bei der andern Art der böslichen Verlassung, derjenigen mit *bekanntem Aufenthaltsort* des beklagten Teils ist die Fortführung durch die veränderten Bestimmungen des B.G.B. für das Preußische Recht unmöglich gemacht. Wir kennen nur den Rückkehrbefehl, keine Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Alle im Gebiet des Landrechts angestellten Klagen wegen böslicher Verlassung entbehren also derjenigen Grundlage, die das B.G.B. verlangt. — Eine Nachholung ist nicht herbeizuführen, zwar könnte man mit der Aussetzung, welche auf Verlangen des klagenden Teils von Amtswegen zu bewilligen ist, sich Zeit schaffen, um die Vorklage anzustellen und das Wartejahr verstreichen zu lassen, aber der Verlauf des Wartejahres ist vom B.G.B. dahin bemessen, daß diese Frist vor der Erhebung der Scheidungsklage liegen muß und das kann in einem schwebenden Prozeß nicht nachgeholt werden. Deshalb ist, falls der Aufenthalt des beklagten Teils bekannt, wenn man nicht abgewiesen werden will, auch hier die Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären und Kostenentscheidung zu verlangen.

Die Konsequenz ist, daß man gut thut, so weit nicht Verlust des Klagerechts durch Zeitablauf droht, auf Grund böslicher Verlassung vor dem 1. Januar 1900 keine Klage anzustellen.*) **)

*) Eigentümlich gestaltet sich die Lage, wenn auf einen Eid erkannt ist, und die Läuterung auf Scheidung wegen eines fortfallenden oder nur mit Veränderungen geltenden Scheidungsgrundes vorgelesen ist. Der Einwand, daß

Digitized by Google

XIII.

Ich komme zu einem andern Punkt bei der rückwirkenden Kraft, zu den Einwirkungen der Präklusivfristen des B.G.B. Dieselben unterscheiden sich von den bisherigen Bestimmungen, wie oben angeführt, sehr erheblich, so ist insbesondere die einjährige Frist des A.L.R. auf die Hälfte verkürzt.

Es liegt nahe daran zu denken, daß die Grundsätze der Verjährung anzuwenden sein würden.

Das B.G.B. enthält im Art. 169 des Einführungsgesetzes besondere Vorschriften für den Übergangszustand, zumal in dem Falle, daß das neue Gesetz eine kürzere Verjährung einführt.*) Fischer-Henle sind auch der Meinung, daß die Fristen bei der Ehescheidung so zu behandeln sind wie bei der Verjährung. Auch in der zweiten Kommission hat man, obgleich eine Zuschrift aus Sachsen auf die hier eintretenden Schwierigkeiten hinwies, von besonderen Bestimmungen abzusehen geglaubt, weil an der Hand dieser Verjährungsgrundsätze die Theorie und Praxis eine glückliche Lösung der Schwierigkeiten finden würden. Es ist hierbei aber übersehen, daß

---

die Scheidung unzulässig, gehört zu den sachlichen Einwänden, die im Läuterungsverfahren nicht vorzubringen (R.G. Bd. 17 S. 341). — Es muß deshalb geläutert, sodann aber vom unterliegenden Teile Einwandsklage nach §. 686 C.P.O. alte Fassung, 767 neue Fassung erhoben werden. — Von Amtswegen die Folgen des bedingten Urteils zu ändern, erscheint nicht statthaft. — Um eine solche recht fatale Komplikation zu vermeiden, wäre es ratsam, daß in Ehescheidungssachen, die sich auf einen Erkenntniseid zuspitzen und auf der Veränderung unterliegende Scheidungsgründe gestützt sind, das Gericht die Verhandlung nach §. 206 C.P.O. von Amtswegen über den 1. Januar 1900 vertagt.

**) Der Umstand, daß manche Scheidungsgründe fortfallen, hat beim Landgericht I Berlin sich bereits bemerkbar gemacht. Es ist z. B. bei einseitiger Abneigung im Januar 1899 Aussetzung bis Januar 1900 beschlossen worden. Dies erscheint nicht richtig. Nach §. 580 C.P.O. darf eine Aussetzung des Verfahrens nur erfolgen, wenn eine Aussöhnung der Parteien für wahrscheinlich erachtet wird. Um eine Aussöhnung handelt es sich aber nicht, wenn die veränderte Gesetzgebung die Scheidungsklage überhaupt unstatthaft macht. — Hier kann auch nur mit §. 206 C.P.O. operiert werden.

*) Anm. zu Art. 201 Einf.Ges.

Digitized by Google

die Motive zu dem jetzigen Artikel 169 des Einführungsgesetzes ausdrücklich bemerken: „In den preußischen Publikationspatenten von 1816 und 1825 seien die Verjährungsgrundsätze für den Übergangszustand auch bei den Präklusivfristen angewendet, dies könne man für das B.G.B. nicht acceptieren. Verjährung und Befristung seien verschieden. Letztere unterläge besonderen, für den einzelnen Fall zu treffenden Regeln.“ — Hiernach halte ich eine Anwendung des Art. 169 für ausgeschlossen.

Auch Goldmann-Lilienthal verneinen diese Anwendung, sie wollen aber gemäß einer im Art. 198 des Einführungsgesetzes für die Eheanfechtungsklage getroffene Bestimmung, die Fristen des B.G.B. erst vom 1. Januar 1900 beginnen lassen. Sie kommen danach auch zu der Konsequenz, daß unter Umständen hiernach die landrechtliche Frist von einem Jahr noch bis zum 1. Juli verlängert werde, eine an sich am 1. Februar 1900 abgelaufene Frist noch bis 1. Juli 1900 gelte.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. In der zweiten Kommission hat man die Bestimmung zu Artikel 198 für erforderlich erachtet, um nicht eine Präklusion gleich bei Beginn des Gesetzes eintreten zu lassen. Aus dem Umstande, daß man bei Art. 201 solche Vorschrift nicht angefügt hat, sowie aus der Thatsache, daß Anfechtungsklage und Scheidungsklage doch sehr verschiedener Natur sind, ist die von Goldmann-Lilienthal vorgeschlagene Anwendung von Art. 198 abzulehnen. Zudem enthält Art. 198 eine Bestimmung der Rückwirkung, wie sie Art. 201 hat, nicht. Ohne diese Anordnung im Art. 201 wäre auch die Geltung der Fristen vom 1. Januar 1900 an zu berechnen. Da aber die Rückwirkung vorgeschrieben ist, so wird sie auch sofort am 1. Januar 1900 anzuwenden sein. — Allerdings ist es eine eigentümliche Konsequenz des Gesetzes, wenn es sofort bei seiner Geltung eine Reihe von Klagerechten beseitigt, die vorher Beschränkungen durch Zeitablauf nicht unterlagen und nicht geltend gemacht wurden, weil man früher einen derartigen Verlust des Rechts nicht hatte. Indessen, es ist zu betonen, daß es für unsere vorliegende Frage an einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung fehlt, daß aber als Prinzip ganz besonders

Digitized by Google

vorgeschrieben ist, daß die Scheidung von Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften erfolgt. Wenn man auf der einen Seite materielle Klagerechte deshalb nimmt, weil das Gesetz derartige Scheidungsgründe verwirft, ist auf der andern Seite nicht einzusehen, warum man nicht die mehr formale Bestimmung des § 1571 von der sechsmonatigen Frist auch sofort anwenden soll. — Kann man vom 1. Januar 1900 ab wegen des im Laufe des Jahres 1899 eingetretenen unverschuldeten Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht nicht mehr vorgehen, so ist es nur konsequent, wenn man z. B. wegen Ehebruchs, der am 1. Mai 1899 vorgefallen ist, die Klage am 1. Januar 1900 verloren hat, weil das neue Gesetz neue Fristen mit Rückwirkung giebt. Ich entscheide mich deshalb dafür, daß für alle vom 1. Januar 1899 ab anzustellenden Klagen die sechsmonatige Frist von der Kenntnis und die zehnjährige ohne Rücksicht auf die Kenntnis innegehalten sein muß, wenn nicht die Klage abgewiesen werden soll.

Bei den, vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klagen kommt es dagegen nur darauf an, ob die bisherigen Fristen in richtiger Weise unterbrochen worden sind, denn die Einführung der Präklusivfristen beruht auf dem Grundsatz, daß Verzeihung präsumiert ist, wenn in der Frist nicht geklagt ist. Durch die Klageerhebung oder gleichliegende Handlungen wird diese Vermutung entkräftet, ist das Klagerecht gewahrt, wird es von der Frist des B.G.B. nicht mehr erfaßt.

Die neue Bestimmung des B.G.B. daß bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Frist nicht abläuft, wird, vom 1. Januar 1900 ab, bei allen noch nicht erloschenen Präklusivfristen zur Anwendung zu bringen sein. — Wo aber die Frist schon beendet war, wenn z. B. im preußischen Recht ein Jahr vergangen war, kann die neue Vorschrift des B.G.B. das einmal erloschene Klagerecht nicht wieder zum Leben erwecken.

Was endlich die Vorschrift anlangt, daß nach Unterbrechung durch den Sühneversuch binnen drei Monaten geklagt werden muß, so wird zu beachten sein, daß die Unterbrechung, wenn vor dem 1. Januar 1900 geschehen, in der Weise als wirksam erfolgt an-

Digitized by Google

gesehen werden muß, in welcher nach dem bisherigen Gesetz die Unterbrechung statthaft war. Dagegen muß man berücksichtigen, daß vom 1. Januar 1900 ab jede Unterbrechung mittelst des Sühneversuchs hinfällig wird, wenn nicht innerhalb drei Monaten geklagt wird. Man wird dies so anzuwenden haben, daß spätestens bis 31. März, sofern vor dem 1. Januar 1900 eine Unterbrechung mittelst Sühnversuchs stattgehabt hat, die Klage anzustellen ist.

Der Zustand, wie ihn die Übergangsvorschriften für die Fristen schaffen, ist, wie man aus dieser Darlegung sieht, ein unerquicklicher; niemand kann sagen, welche Ansicht schließlich von der höchsten Instanz für die maßgebende erklärt wird. Die von mir vertretene Auffassung ist die strengste. Schließt man sich dieser an, so wird man darauf zu sehen haben, daß man für alle Verfehlungen vor dem 1. Juli 1899 noch unter dem alten Gesetz Unterbrechungsmaßregeln ergreift und daß man auch bei den Fällen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1899 schleunigst gerichtliche Schritte ergreift. Auch wer sich einer der andern Auffassungen anzuschließen geneigt ist, dürfte aus Vorsicht bemüht sein, die sechsmonatige Frist zu beachten, da bei der Ungewißheit über den Gang der Rechtsprechung er dann auf alle Fälle das Klagerecht behalten hat.

XIV.

Ich habe zum Schluß nur noch einige kleine Punkte zur Ergänzung zu berühren:

Die Bestimmung des Artikel 17 des Einführungsgesetzes, wonach der Ausländer nur nach seinem Recht geschieden werden kann, tritt auch am 1. Januar 1900 in Kraft; also auch bei schwebenden Prozessen wird das Gericht, wenn es annimmt, daß der Kläger Ausländer sein könne, den Nachweis der Nationalität fordern.

Sollte sich dann herausstellen, daß beide Eheleute Ausländer sind, so ist gemäß § 606 Abs. 4 der neuen Prozeßordnung die Zuständigkeit zu prüfen, denn nach dieser Bestimmung ist, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, das hiesige Gericht nur dann zuständig, wenn auch die ausländischen Gesetze des Ehemanns die Zuständigkeit aussprechen.

Digitized by Google

Endlich, und damit schließe ich meine Ausführungen, wird der Anwalt darauf zu achten haben, daß er sich für die am 1. Januar 1900 schwebenden Ehescheidungsprozesse eine schriftliche Vollmacht geben läßt und diese einreicht, denn nach § 613 der neuen Prozeßordnung, hat das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu prüfen.

Herrosé & Ziemsen, Gräfenhainichen.

Digitized by Google

Verlag von Siemenroth & Troschel in Berlin W.

Das Reichsgesetz

betreffend

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892 nebst einem Anhang,

enthaltend

1. das preußische Gesetz

betr. die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte vom 12. Juni 1892,

2. einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages.

Erläutert von

B. Birkenbihl,

Gerichts-Assessor.

1893. VIII u. 413 S. gr. 8°. Geh. Mk. 8,—, geb. Mk. 9,—.

„... Birkenbihls Werk liefert einen auf breiter Grundlage angelegten vollständigen Kommentar zum Gesetze.

Daß große wissenschaftliche Auseinandersetzungen vermieden werden, ist kein Vorwurf, den wir erheben. Das Werk bietet des Wissenschaftlichen genug, indem es alle nur denkbaren Zweifelsfragen unter Heranziehung alles bisherigen wissenschaftlichen Materials in kurzen Zügen erörtert. Insbesondere ist dies bei dem innigen Zusammenhange der Gesetzesvorschriften mit den aktienrechtlichen Bestimmungen anzuerkennen, daß die Ergebnisse der aktienrechtlichen Litteratur und Judikultur umfassend verwertet sind.

Wer sich ein Bild von der Art der Birkenbihlschen Kommentierung machen will, lese beispielsweise die Erläuterung zum § 43 (S. 220—229) nach, welcher die Bilanzvorschriften des Gesetzes enthält.

Der Verfasser formuliert die Fragen präcis, beantwortet sie kurz und treffend und verfehlt dabei nicht, die bisher laut gewordenen Stimmen für und wider zu citieren. Das Buch kann seiner ganzen Anlage nach bestens empfohlen werden."

(R.-A. Dr. Staub i. d. Z. f. G. 1893. Nr. 12.)

Schlieckmann — Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Darstellung dieser Gesellschaft zum Gebrauche in der Praxis. Von **Schlieckmann,** Geh. Justizrat. 1895. IV u. 44 S. 8°. Geh. 1 Mk.

Digitized by Google

Verlag von Siemenroth & Troschel in Berlin W.

Blätter

für

Rechtspflege

im

Bezirk des Kammergerichts.

Organ für die Veröffentlichungen der Anwaltskammer.

Herausgegeben von

Dr. Perl, Rechtsanwalt beim Kammergericht.

und

Ludwig Wreschner I, Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Die „Blätter für Rechtspflege" veröffentlichen Urtheile und Beschlüsse des Kammergerichts und seiner Instanzgerichte und erscheinen seit 1890 zu Beginn jeden Monats im Umfange von je 1 bis 1½ Druckbogen, Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

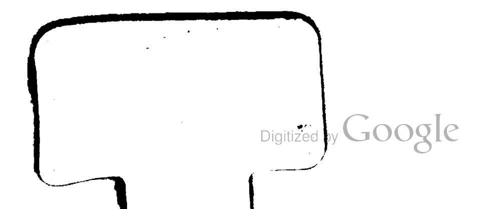
Preis: 4 Mark jährlich.

Der Jahrgang 1891 kostet Mk. 3,—. Der Jahrgang 1890 ist vergriffen.

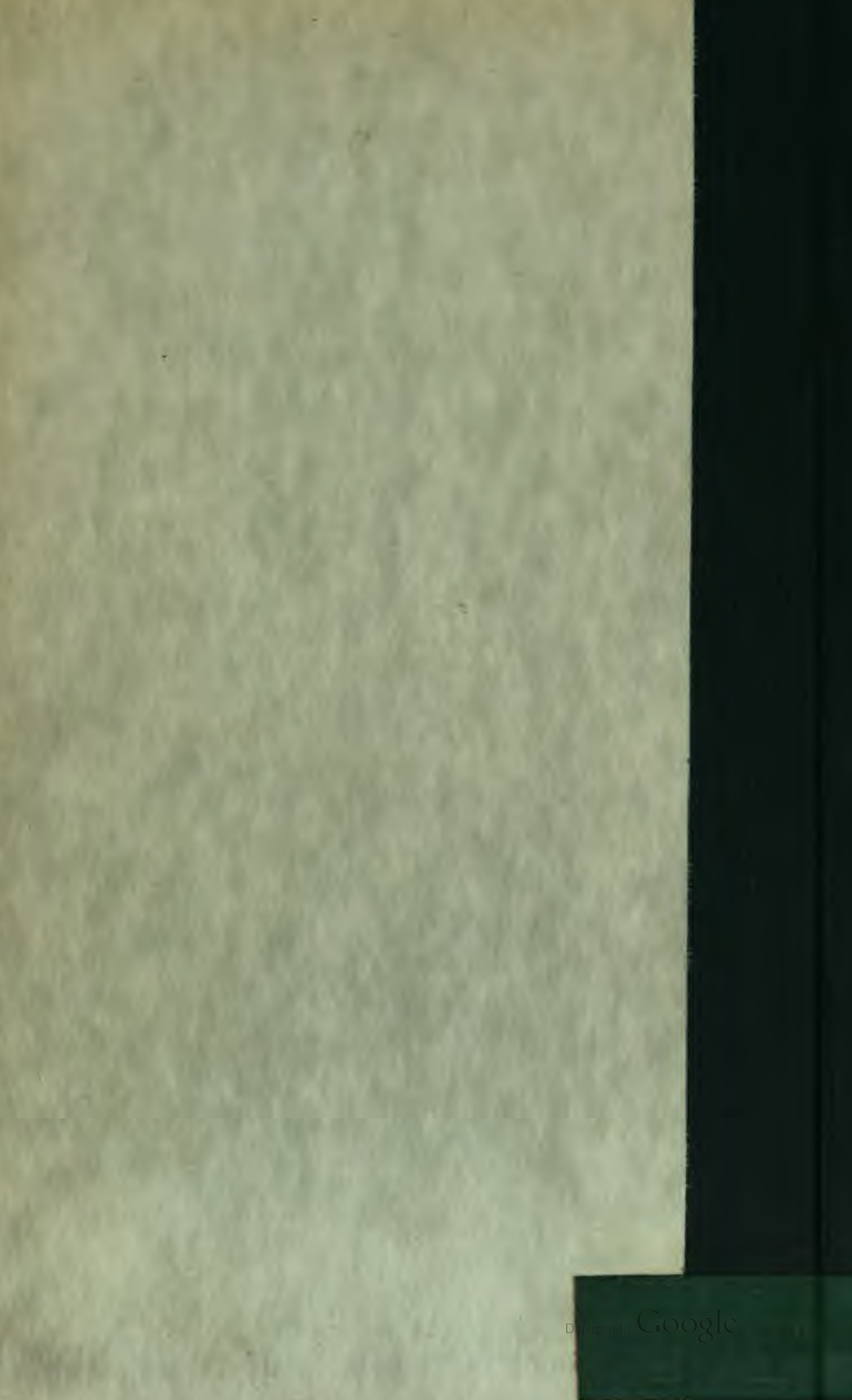
Herrosé & Ziemsen, Gräfenhainichen.

Digitized by Google





Digitized by Google


Digitized by Google